

## ABC der Kindertagespflege

Liebe Eltern,

dieses ABC der Kindertagespflege ist ein Nachschlagewerk für Sie, wenn Sie Interesse an einem Betreuungsplatz bei einer Kindertagespflegeperson haben.

Eltern, die ihre Kinder bereits in der Kindertagespflege betreuen lassen, können dieses ABC als informativen Begleiter während dieser Zeit nutzen.

### **A** NMELDUNG

Sechs Monate vor Beginn der Kindertagespflege soll der Betreuungsbedarf und -umfang, den Sie für Ihr Kind benötigen, der Fachberatung Kindertagespflege angezeigt werden. Hier erhalten Sie auch eine Beratung, die aktuelle Übersicht der tätigen Kindertagespflegepersonen sowie alle Antragsformulare.

### **ÄNDERUNGEN IM BETREUUNGSVERHÄLTNIS**

Wesentliche Änderungen im Betreuungsverhältnis sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim (Fachberatung Kindertagespflege) unverzüglich mitzuteilen. Bitte nutzen Sie hierzu das Formular „Änderungsmitteilung“. Zu Unrecht gewährte Förderleistungen werden zurückgefordert.

Veränderungen können z.B. sein:

- Umzug,
- Aufstockung oder Reduzierung des Betreuungsumfangs,
- Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
- Wechsel der Kindertagespflegeperson.

### **ANSPRECHPARTNER:INNEN**

*Siehe Kontakt*

### **ANTRAGSFORMULARE**

Die aktuellen Anträge und Formulare erhalten Sie ausschließlich bei der Fachberatung Kindertagespflege.

### **AUSWÄRTIGE KINDERTAGESPFLEGEPERSON**

Ein Betreuungsplatz kann unabhängig Ihres Wohnsitzes auch in einer anderen Kommune wahrgenommen werden. Die Kosten für die Förderung der Kindertagespflege werden im Rahmen der „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ übernommen (siehe Homepage).

### **B** ERATUNG DER PERSONENSORGEBERECHTIGTEN

Alle Informationen rund um die Kindertagespflege erhalten Sie bei der Fachberatung Kindertagespflege (*siehe Kontakt*).

### **BETREUUNG (HÖCHSTPERSÖNLICH)**

Die Kindertagespflegeperson, mit der Sie den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, ist höchstpersönlich für die Betreuung Ihres Kindes zuständig. In einem mit der Fachberatung Kindertagespflege abgesprochenen Vertretungsfall überträgt sich die Zuständigkeit auf die vertretende Kindertagespflegeperson.

### **BETREUUNGSUMFANG**

Maßgeblich für den Betreuungsumfang in Kindertagespflege ist der Betreuungswunsch der Personensorgeberechtigten.

Damit der Bildungsauftrag erfüllt werden kann, beläuft sich der Mindestbetreuungsumfang auf 15 Stunden pro Woche.

### **BETREUUNGSVERTRAG**

Im Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson sollten unter anderem Beginn, Ende und Umfang der Kindertagespflege, Regelungen zu Ausfallzeiten und zum Urlaub, Kündigungsfristen sowie zusätzliche Vereinbarungen und Vollmachten enthalten sein. Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlich geschlossenen Vertrag zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson.

### **BILDUNGSDOKUMENTATION**

Vorausgesetzt der schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten, ist die Bildungsdokumentation für Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Sie gibt den Kindertagespflegepersonen und auch den Eltern einen guten Einblick in kindliche Lern-, Bildungs- und Entwicklungsprozesse und dient als Grundlage für Entwicklungsgespräche. Endet die Betreuung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

### **DATENWEITERGABE**

Informationen zum Datenschutz und zur Datenweitergabe finden Sie auf den entsprechenden Antragsformularen.

### **EINGEWÖHNUNG**

Wir empfehlen Ihnen Ihr Kind in der Eingewöhnungsphase zu begleiten und so die Grundlage für eine gute Beziehung zur Kindertagespflegeperson zu schaffen.

Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden gewährt und der Kindertagespflegeperson vergütet. Sie beträgt bis zu 4 Wochen. Bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten kann sie bis zu 4 Wochen vor dem ersten Geburtstag des Tagespflegekindes und der Aufnahme der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Zum Wohle des Tagespflegekindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub oder Schließtage) unterbrochen werden.

### **ELTERNBEITRAG**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege ist entsprechend der " Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich" grundsätzlich ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Dieser ist gestaffelt und vom geförderten Betreuungsumfang und vom Bruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten abhängig. Der Elternbeitrag wird schon während der Eingewöhnungsphase erhoben.

Eine Übersicht finden Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Bornheim (siehe Link unten).

### **ELTERNGESPRÄCHE**

Elterngespräche dienen dem Austausch zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten. Der Zeitaufwand hierfür ist in der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson enthalten.

## **ERSTE-HILFE-KURS**

Die Kindertagespflegepersonen müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Erste-Hilfe-Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nachweisen. Dieser muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden.

## **ERWERBSTÄTIGKEITSNACHWEIS**

Bei einer Betreuung oder Eingewöhnung vor dem ersten Lebensjahr werden zur Gewährung der Förderung Erwerbstätigkeitsnachweise von beiden Personensorgeberechtigten benötigt. Das entsprechende Formular erhalten Sie bei Ihrer Fachberatung.

## **ESSENGELD**

Die Kindertagespflegeperson darf für die Verpflegung des Kindes ein angemessenes (maximal 90,00 € / Monat bei Vollzeitbetreuung) Essensgeld erheben.

## **ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE**

Um Kindertagespflegeperson werden zu können, benötigt man eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Kindertagespflege bedeutet:

- Betreuung der Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- länger als 3 Monate.

In der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist festgeschrieben, wie viele Tagespflegekinder gleichzeitig in der Kindertagespflegestelle anwesend sein dürfen. Des Weiteren wird aufgeführt, wie viele Betreuungsverträge insgesamt abgeschlossen werden dürfen.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege kann auch Nebenbestimmungen enthalten, z.B. über das Alter, ab dem Kinder aufgenommen werden dürfen. Sie können sich die Erlaubnis zur Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson vorlegen lassen.

# **F**

## **INANZIELLE AUFWENDUNGEN IN DER KINDERTAGESPFLEGE**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ möglich.

Bei einer Förderung der Kindertagespflege zahlen Sie einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag an die Stadt Bornheim (siehe Elternbeitrag).

Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson können folgende weitere Aufwendungen auf Sie zukommen:

- Essensgeld: Die Höhe sollte angemessen sein (maximal 90,00 € / Monat bei Vollzeitbetreuung) und wird von der Kindertagespflegeperson selbständig bestimmt und abgerechnet.
- Pflegemittel: Dürfen von der Kindertagespflegeperson nicht abgerechnet werden, sondern können freiwillig als Sachleistung von den Personensorgeberechtigten gestellt werden.

Weitere Zahlungen an die Kindertagespflegeperson sind ausgeschlossen.

## **FÖRDERBEDARF**

Wegen des erhöhten Förderbedarfes können Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder drohenden Behinderung eine erhöhte Förderleistung erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson über eine entsprechende zusätzliche Qualifikation verfügt.

## **FÜHRUNGSZEUGNIS**

Jede vom Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim vermittelte Kindertagespflegeperson hat für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege unter anderem ein erweitertes polizeiliches Behördenführungszeugnis vorzulegen. Dieses wird alle fünf Jahre erneut angefordert.

## **G**ROSSTAGESPFLEGE

In NRW können sich bis zu drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und in Kooperation bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen. Dabei muss jedes einzelne Kind einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein.

## **H**OSPITATION

Um eine gute Qualität in der Kindertagespflege zu gewährleisten, werden die Kindertagespflegepersonen von ihrer Fachberatung in regelmäßigen Abständen besucht. Diese Besuche ermöglichen einen Einblick in die tägliche Arbeit.

## **I**NDIVIDUELLER BEDARF

*siehe Betreuungsumfang*

### **INKLUSION**

*siehe Förderbedarf*

## **K**INDERTAGESPFLEGE

Mit der Kindertagespflege hat der Gesetzgeber eine anerkannte Betreuungsform geschaffen, die als gleichwertiges Angebot zur Tageseinrichtung für Kinder, also zur „KiTa“, gilt. Die besonderen Merkmale bei der Kindertagespflege sind die Förderung in einer familienähnlichen Situation und die hohe Flexibilität bei der Betreuung.

Vorrangig können in der Kindertagespflege Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut und gefördert werden. Seit dem 01. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

### **KINDERTAGESPFLEGEPERSON (GEEIGNET)**

Die Kindertagespflegepersonen, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim vermittelt werden, sind alle im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege und dementsprechend überprüft.

### **KOMMUNENÜBERGREIFENDE UNTERBRINGUNG**

*Siehe Auswärtige Kindertagespflegeperson*

### **KONTAKT**

Für nähere Informationen oder weitere Fragen zur Kindertagespflege steht Ihnen die Fachberatung Kindertagespflege gerne zur Verfügung:

Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim

Abteilung 4.3, Kindertagespflege, Brunnenallee 31, 53332 Bornheim

Tel.: 02222 9437-5467 / -5451

kindertagespflege@stadt-bornheim.de

### **KONZEPTION**

Vor Beginn der Tätigkeit muss der Fachberatung Kindertagespflege von Seiten der Kindertagespflegeperson eine pädagogische Konzeption vorgelegt werden. Sie können sich von der Kindertagespflegeperson diese gerne zeigen lassen.

## **KRANKHEIT**

Ein krankes Kind gehört nicht in die Kindertagespflegestelle, sondern ist zu Hause am besten aufgehoben. Treten Krankheitssymptome erst im Tagesverlauf auf, muss das Kind schnellstmöglich abgeholt werden. Zum Umgang mit Krankheitssymptomen wird die Wiedenzulassungstabelle des Robert Koch Instituts zugrunde gelegt.

## **M** **ASERNSCHUTZIMPFUNG**

In § 20 Absatz 8 Punkt 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist geregelt, dass Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG betreut werden, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen. Der Nachweis ist der Kindertagespflegeperson vor Beginn der Betreuung vorzulegen.

## **MITTEILUNGSPFLICHT**

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte sind verpflichtet die Fachberatung Kindertagespflege über wichtige Ereignisse zu unterrichten. Nähere Informationen hierzu finden Sie in § 3 und § 14 der „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ (siehe Homepage).

## **MONATSLISTEN**

Am Ende eines Monats erhalten Sie von Ihrer Kindertagespflegeperson eine Monatsliste zur Unterschrift vorgelegt. Hier bestätigen Sie die geleisteten Betreuungstage Ihrer Kindertagespflegeperson. Ebenso müssen hier Schließ- und Krankheitstage sowie eine reduzierte Betreuung angegeben werden. Bitte überprüfen sie vor Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

## **N** **OTBETREUUNG**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim hält ein Vertretungsmodell für Ausfallzeiten der betreuenden Kindertagespflegeperson bereit. Sollten Sie als Personensorgeberechtigte eine Vertretung benötigen, so melden Sie sich bitte bei der Fachberatung Kindertagespflege. Von dort aus werden alle weiteren Schritte eingeleitet.

## **P** **FLEGEMITTEL**

Pflegemittel wie Cremes, Feuchttücher oder Windeln können der Kindertagespflegeperson als Sachleistung gestellt werden. Es ist allerdings nicht gestattet, dass die Kindertagespflegeperson die Pflegemittel einkauft und den Personensorgeberechtigten in Rechnung stellt.

## **PROBLEME**

Wenn Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Kindertagespflegeperson. Ein vertrauensvolles Gespräch bringt oft schon Klarheit. Falls nicht, steht Ihnen die Fachberatung Kindertagespflege zur Lösung Ihres Problems gerne zur Verfügung.

## **R** **ÄUME (KINDGERECHT)**

Kindertagespflegepersonen betreuen die Kinder entweder in den eigenen vier Wänden oder in extra angemieteten Räumen. Daher sind Kindertagespflegestellen sehr unterschiedlich ausgestattet.

Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege sind kindgerechte Räume. Im Rahmen ihrer Tätigkeit prüft die Fachberatung Kindertagespflege die Geeignetheit der Räume durch Begehung vor Ort.

## **RECHTSANSPRUCH**

Nach § 24 SGB VIII hat ein Kind von Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

## **S** **CHLIESSTAGE**

Kindertagespflegepersonen stehen bis zu 30 Schließtage/Jahr (bei 5 Betreuungstagen wöchentlich) zu. Schließtage sind alle Tage, an denen keine Betreuung stattfindet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Diese sind den Eltern verbindlich mitzuteilen (s. Satzung zur Förderung der Kindertagespflege). Die Kindertagespflegeperson bestimmt den Umfang und die Verteilung ihrer Schließtage selbstständig.

## **U** **NFALLVERSICHERUNG**

Alle Kinder, die von einer geeigneten Kindertagespflegeperson betreut werden und deren Betreuung dem zuständigen Jugendhilfeträger gemeldet wurde, unterstehen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

## **V** **ERMITTLUNGSLISTE**

Eine Vermittlungsliste mit allen in Bornheim tätigen Kindertagespflegepersonen erhalten Sie bei der Fachberatung Kindertagespflege (*siehe Kontakt*).

## **W** **UNSCH- UND WAHLRECHT**

Nach § 3 Kinderbildungsgesetz NRW haben Personensorgeberechtigte das Recht für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

## **Z** **UZAHLUNG**

Grundsätzlich gilt, dass Personensorgeberechtigte keine Zahlungen an die Kindertagespflegeperson leisten müssen. Mit Ihrem öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag sind alle Ansprüche im Rahmen der Kindertagespflege abgegolten. Eine Ausnahme bildet die zusätzliche Zahlung eines angemessenen Essensgeldes. Sollten Sie als Personensorgeberechtigte die Pflegemittel für Ihr Kind der Kindertagespflegeperson als Sachleistung stellen wollen, so fällt dies auch nicht unter die Rubrik Zuzahlung.

## **ZUSÄTZLICHE ZEITBEDARFE**

Unter zusätzlichem Zeitbedarf wird in der Kindertagespflege die Zeit verstanden, die z. B. für Bildungsdokumentationen oder Elterngespräche benötigt wird. Diese Zeit ist nicht im Betreuungsumfang enthalten und wird der Kindertagespflegeperson deshalb pauschal zusätzlich vergütet.